

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 3 A 16/10 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **G**

Klägerin,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten
durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.101-05313/042-09 -

Beklagter,

Beigeladen:

1.) Herr **V**

2.) **Stadt**

wegen

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Millgramm als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2.).

Die Klägerin trägt außerdem die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1).

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung.

Die Klägerin liegt seit vielen Jahren mit dem Beigeladenen zu 1.), ihrem Grundstücksnachbarn wegen des Verlaufs der Grenze zwischen ihren beiden Grundstücken, im Streit. Zur Klärung des Grenzverlaufs beauftragte die Klägerin im Jahre 2006 den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing B mit der Grenzfeststellung.

Dieser konnte damals nicht alle Grenzsteine vorfinden und kam u. a. mittels Bogenmaßberechnung und nach Setzen eines neuen Grenzsteins zu einem Grenzverlauf, der zwar den Vorstellungen der Klägerin entsprach, allerdings von den vorausgegangenen früheren Messungen aus den Jahren 1895 und 1947 abwich. Die Messergebnisse wurden in einer Niederschrift über den Grenztermin vom 26. Juli 2006 festgehalten. Diese Niederschrift enthält im Hinblick auf die dort vorgenommene Grenzfeststellung einen Rechtsbehelfsverzicht, der sowohl von der Klägerin als auch von den beiden Beigeladenen abgegeben wurde.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zu 1.) waren damit allerdings nicht beigelegt. Auf Veranlassung des Beigeladenen zu 1.) fand am 20. März 2009 ein weiterer Grenztermin statt, der dieses Mal vom Beklagten in Anwesenheit der Beigeladenen durchgeführt wurde. Die Klägerin blieb diesem Termin fern.

Im Ergebnis dieses Termins wurden im Wesentlichen die Grenzverhältnisse, wie sie vor dem Grenztermin vom 26. Juli 2006 bestanden hatten, wiederhergestellt, da, so die Begründung in der Niederschrift über den Grenztermin vom 20. März 2009, nur sie mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmten. Der 2006 neu gesetzte Grenzstein wurde vom Beklagten demgemäß für fehlerhaft befunden und wieder entfernt. Zugleich wurde in der Niederschrift über diesen Grenztermin darauf hingewiesen, dass die 2006 vorgenommene (abweichende) Grenzfeststellung rechtswidrig sei und demgemäß die Rücknahme der Grenzfeststellung samt Abmarkung des damals neu gesetzten Grenzpunktes nach „§ 48 VwVfG LSA erforderlich“ sei.

Mit Bescheid vom 25. März 2009 wurde der Klägerin das Ergebnis des Grenztermins vom 20. März 2009 mitgeteilt. Dieser Bescheid ging der Klägerin nach ihren Angaben am 08. April 2009 zu.

Am 07. Mai 2009 hat die Klägerin gegen den Bescheid vom 25. März 2009 bei Gericht Klage erhoben, mit der sie der Sache nach unter Aufhebung dieses Bescheides die Wiederherstellung der Grenzverhältnisse nach dem Ergebnis des Grenztermins vom 26. Juli 2006 erstrebt. Sie hält die die davon abweichenden Feststellungen des Beklagten im Grenztermin vom 20. März 2009 für fehlerhaft. Die 2006 erfolgten Feststellungen seien ordnungsgemäß und in keiner Hinsicht zu beanstanden. Außerdem sei ihrer Auffassung nach die neuerliche Grenzfeststellung schon deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte sein Rücknahmeermessen im Hinblick auf die Grenzfeststellung von 2006 nicht einmal erkannt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. März 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine im Jahre 2009 getroffenen Feststellungen und führt im Wesentlichen hierzu aus, dass diese in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster stehen. Demgegenüber habe der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing E seine davon abweichenden Feststellungen im Grenztermin von 2006 durch fachlich fehlerhaftes Vorgehen gewonnen. So entspreche das Gewinnen von Messpunkten durch Bogenmaß mit dem Zirkel nicht ordnungsgemäßem Vorgehen. Das Bogenmaß habe allenfalls für grobschlägige Schätzungen Bedeutung.

Das beschließende Gericht hat nach informatorischer Anhörung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing B , der im Wesentlichen bei seinen Feststellungen des Grenztermins von 2006 verblieb, auf der Grundlage seines Beweisbeschlusses vom 19. Dezember 2011 Beweis erhoben über die Behauptung der

Klägerin, dass die in der Niederschrift über den Grenztermin vom 20. März 2009 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen nicht die tatsächliche Grundstücksgrenze erfasst haben und die hierauf beruhenden Messungen unzutreffend seien. Hierzu hat es die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet und dafür den Leiter des B. Vermessungsamtes B Herrn Vermessungsdirektor G zum Sachverständigen bestellt. Dieser hat zu der genannten Beweisfrage unter dem 31. Juli 2012 sein Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung vom 27. November 2012 erläutert. Er ist hierbei insbesondere ausführlich auf die Fragen der Klägerin eingegangen. Wegen der weiteren Einzelheiten und des Ergebnisses wird, soweit nicht im Folgenden hierauf näher eingegangen wird, auf dieses Gutachten verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die – zulässige – Anfechtungsklage ist unbegründet. Denn der mit ihr angegriffene Bescheid des Beklagten vom 25. März 2009 ist mitsamt der diesem Bescheid zugrunde liegenden Grenzfeststellung vom 20. März 2009 rechtmäßig und kann daher die Klägerin auch nicht in ihren Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die im Rahmen des Termins über die Grenzfeststellung vom 20. März 2009 vorgenommenen Feststellungen sind auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl S. 716). Dem Anhörungserfordernis des § 28 Abs. 1 VwVfG hat der Beklagte dadurch genügt, dass er die Klägerin zu dem Grenzfeststellungstermin vom 20. März 2009 geladen hatte.

Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt, wobei nach Abs. 2 dieser Vorschrift die festgestellten Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen sind (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Hieraus folgt zweierlei: Zum einen, dass für die Bestimmung der Flurstücksgrenzen allein das Liegenschaftskataster maßgeblich ist. Hieraus ergeben sich die Vorgaben, die für die örtliche Feststellung der Flurstücksgrenzen zu beachten sind. Damit steht – zweitens – fest, dass Liegenschaftsvermessungen, wie es in Ziff. 1.1.1 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) in der ab dem 01. Juli 2006 geltenden Fassung heißt, der *Fortführung* des Liegenschaftskatasters dienen.

Darüber hinaus gilt folgendes: Im Interesse der Erzielung einer größtmöglichen Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und den in der Ortslage festgestellten Grenzpunkten kann *jederzeit* eine Grenzfeststellung erfolgen, da die Feststellung dieser Richtigkeit unbedingten Vorrang vor den hieran anknüpfenden (privaten) Interessen hat. Zutreffend geht der Beklagte davon aus, dass vorausgegangen Grenzfeststellungen, die sich nunmehr als fehlerhaft erwiesen haben, auf der Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ohne weiteres wieder zurückzunehmen sind. Das ist immer dann der Fall, wenn sich bei einer neueren Grenzfeststellung die (objektive) Fehlerhaftigkeit der früheren Feststellung ergibt. Ein irgendwie geartetes Rücknahmeermessen, wie es sonst gegeben wäre, entfällt wegen des vom Gesetz vorgeschriebenen Richtigkeitszusammenhanges zwischen den Angaben des Liegenschaftskatasters und den dem entsprechenden Grenzpunkten in der Ortslage völlig. Mit anderen Worten: Erweist sich eine frühere Grenzfeststellung im Rahmen einer neuerlichen Grenzfeststellung nunmehr als fehlerhaft, so hat dieser neueren Feststellung die Rücknahme der früheren Feststellung ohne wenn und aber auf dem Fuße zu folgen. Damit bedarf es auch von vorn herein keiner weiteren Prüfung der Frage, ob der Beklagte hier sein Rücknahmeermessen erkannt, geschweigedenn ausgeübt hat, da dieses Ermessen hier, so es denn überhaupt bestünde, - je nach Sichtweise – auf Null oder Eins reduziert wäre (OVG LSA, Urteil vom 14. Oktober 2010 – 2 L 139/09 -, Juris, Rz. 41; Beschluss vom 04. August 2011 – 2 L 105/10 – n.v.).

Gegenstand der Grenzfeststellung ist demnach die Bestimmung der amtlichen Katastergrenze. Nur über ihren Verlauf in der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungsbehörde eine kompetente Aussage zu (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1). Die Rechtmäßigkeit einer Grenzfeststellung ist demnach allein davon abhängig, dass der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze richtig festgestellt worden ist. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf zutreffend ist, d.h. der *materiellen* Eigentumslage, den rechtmäßigen Grenzen entspricht (vgl. VG Halle, Urt. v. 22. Juni 2005 - 2 A 39/05 HAL -; OVG LSA, Beschl. v. 27. Januar 2004 - 2 L 495/03 -, zitiert nach juris).

Weichen kataster- und rechtmäßiger Grenzverlauf voneinander ab, ist eine *zivilrechtliche* Klärung herbeizuführen. Gelingt es der Klägerin auf dem ordentlichen Rechtsweg, eine Grenze oder eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene als die rechtmäßige – der materiellen Eigentumslage entsprechende – Grenze feststellen zu lassen, kann sie durch Vorlage des zivilgerichtlichen Eigentumstitels (Vergleich oder Urteil) eine Abmarkung (vgl. § 16 Abs. 3 VermGeoG LSA) und ggf. eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters geltend machen (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 8.3.1; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 20. Juni 2006 - 3 L 52/01 -, zitiert nach juris).

Bei der Entscheidungsfindung über den Grenzverlauf ist die Grenzfeststellungsbehörde an den öffentlich-rechtlichen *Inhalt des Liegenschaftskatasters* gebunden. Dabei sind alle maßgeblichen graphischen und zahlenmäßigen Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen. Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk; andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel sind unbeachtlich (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.4.1 und 5.1.4.2). Die als Grundlage der Feststellung erforderliche Grenzermittlung zerfällt systematisch in die drei Tätigkeiten der vermessungstechnischen Übertragung, des Vergleichs mit der Örtlichkeit und einer sachverständigen Wertung. Die Tätigkeit der vergleichenden örtlichen Erhebung ist eine Plausibilitätsprüfung zwischen Soll- und Ist-Lage der Flurstücksgrenze, wobei auftretende Abweichungen sachgemäß zu interpretieren sind. Da die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden über den entsprechenden Sachverstand verfügen und ihnen

die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen ist, obliegt ihnen auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung.

Die Grenzfeststellung unterliegt zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle. Die Wertung und Interpretation selbst sind dabei allerdings vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (so VG Halle, Urteil vom 22. Oktober 2010 – 3 A 19/10 HAL -; vgl. zum Ganzen OVG LSA, Beschl. v. 12. November 2009 – 2 L 335/07 -, zitiert nach Juris).

Im Hinblick auf den in der Niederschrift von 2006 erklärten „Rechtsbehelfsverzicht“ ergibt sich nichts hiervon Abweichendes: Denn dieser hatte im Hinblick auf die damalige Grenzfeststellung bloße verfahrensrechtliche Bedeutung. Zum einen konnte allerdings, wie der Beklagte zutreffend hervorhebt, jederzeit eine neue Grenzfeststellung erfolgen. Zum anderen kann im Hinblick auf die wirkliche Lage der Grenzpunkte keine vertrauensbildende Vereinbarung getroffen werden. Die Lage der Grenzpunkte ist der Disposition der Beteiligten entzogen. Maßgeblich ist allein die Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und der Lage der Grenzpunkte auf dem jeweiligen Grundstück. Dass die Beteiligten darüber hinaus eine verbindliche zivilrechtlich bedeutsame Disposition treffen wollten, durch die eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters erreicht werden sollte, ist schon nicht erkennbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die damaligen Beteiligten nicht selbst disponieren, sondern durch die (objektive) Grenzfeststellung Klarheit über den wirklichen Grenzverlauf erlangen wollten. Sie haben damals lediglich die Feststellungen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing B hingenommen, der sich ebenfalls am Liegenschaftskataster orientieren wollte und nicht über die Grundstückslage disponiert, wie dies etwa im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages geschieht.

Im vorliegenden Fall ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte im Rahmen der hier streitbefangenen Grenzfeststellung vom 20. März 2009 in einer

den fachlichen Anforderungen entsprechender Weise die Verhältnisse, wie sie vor 2006 hier bestanden hatten, wiederhergestellt hat. Der Beklagte hat, wie auch der Sachverständige G, hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass die Messergebnisse des Grenztermins 2006, soweit sie sich jetzt als fehlerhaft herausgestellt haben, im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, dass der damalige öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing Gunnar B seine Unsicherheiten über die Lage eines oder mehrerer Grenzpunkte durch Bogenschnitt und anschließendes Neusetzen eines Grenzsteins behoben hat, statt – etwa anhand von vorhandenen Grenzzeichen in der Nachbarschaft - intensiv nach der wirklichen Lage der dem Liegenschaftskataster entsprechenden Grenzpunkten zu suchen. Dass der Bogenschnitt zudem ein recht ungenaues Messmittel ist, auf das nur „ausnahmsweise“ zurückgegriffen werden darf, d. h., wenn andere Erkenntnismittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen, steht im Vermessungswesen seit langer Zeit fest (vgl. schon die Anweisung vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters, § 80 Abs. 4).

Dass bei Beachtung dieser fachlichen Regel nur der vor 2006 festgestellte Befund die korrekte Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und der Lage der Grenzpunkte widerspiegelt, folgt zur Überzeugung des erkennenden Gerichts insbesondere aus dem Gutachten des Sachverständigen, des Leiters des B: Vermessungsamtes B, Vermessungsdirektor G. Dieser hat die Feststellungen des Beklagten im vollen Umfange bestätigt und insbesondere den 2006 vorgenommenen Bogenschnitt in die Kritik genommen. Ein Vermessungsingenieur stelle sich regelmäßig ein Armutszeugnis aus, wenn er neue Grenzsteine setze, statt entsprechend dem Liegenschaftskataster nach alten Grenzsteinen zu suchen oder über die Lage anderer (unstrittiger) Grenzpunkte (in der Nachbarschaft) zu richtigen Ergebnissen zu gelangen.

Der Sachverständige hat ferner betont, dass es demgemäß dringend geboten gewesen wäre, die Vermessung auf weitere benachbarte und mit dem Katasternachweis identische Grenzpunkte zu erweitern. Nur so wären Aussagen über Nachbarschaftsgenauigkeit, Streckenmessgenauigkeit und Einflüsse durch das Gelände für das Vermessungsobjekt möglich gewesen. Da die hierfür erforderlichen Messpunkte unstrittig feststehen, konnte der Sachverständige, was nachvollziehbar erscheint, von einer Ortsbesichtigung zur Vorbereitung seines Gutachtens absehen.

Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, der Beigeladene zu 1.) habe (möglicherweise) die Lage eines Grenzsteins verändert oder einen falschen Grenzstein gesetzt, hat der Sachverständige erklärt, dass es auf diesen Umstand nicht ankomme. An den von ihm zugrunde gelegten Messergebnissen und Berechnungen würde sich auch dann nichts ändern, und zwar selbst wenn es den von der Klägerin beanstandeten Grenzstein überhaupt nicht geben würde. Zudem habe sich dieser Grenzstein exakt an der Stelle befunden, an der er sich nach den Angaben des Liegenschaftskatasters auch hätte befinden müssen.

Da es für die Grenzfeststellung und damit auch für das vorliegende Urteil nur auf die Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und den vorhandenen Grenzpunkten ankommt, tut es nichts dazu, dass – was sich aus dem Vortrag der Klägerin ergibt – ihre Vorfahren möglicherweise von einer anderen Lage der Grenzpunkte ausgegangen sind. Relativ gering erscheinende Abweichungen zwischen wirklichen und vorgestellten Grenzpunkten ergeben sich in der Praxis immer wieder, etwa wenn sich zwei Grundstücksnachbarn vor langer Zeit formlos auf eine bestimmte Lage für die Errichtung eines Grenzzauns verständigt hatten, die von der im Liegenschaftskataster dargestellten Grenzlage abweicht. Die Grenzfeststellung dient in späteren Jahren gerade dazu, solchen Verwerfungen im Interesse der Rechtsklarheit entgegen zu wirken. Wenn sich bei einer solchen Grenzfeststellung später herausstellt, dass die wirklichen Grenzpunkte von den vorgestellten Punkten abweichen, bleibt die nach dem Liegenschaftskataster bestehende Lage maßgeblich. Irgendwelches schutzwürdige Vertrauen gibt es hier allein schon deshalb nicht, weil jederzeit – wie hier – zur weiteren Klärstellung eine Grenzfeststellung erfolgen kann. Dass die Klägerin möglicherweise den Feststellungen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. B vertraut hat, ändert nichts an der Verpflichtung des Beklagten, eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Grenzfeststellung vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist der Beklagte hier nachgekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Demnach gilt folgendes: Da die Klägerin mit ihrer Klage keinen Erfolg gehabt hat, trägt sie die Kosten des Verfahrens. Sie trägt unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1.). Denn dieser hat einen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt, das sich aus § 154

Abs. 3 VwGO ergibt. Demnach hätten ihm ebenfalls die Kosten des Verfahrens auferlegt werden müssen, wenn der Beklagten hier unterlegen wäre.

Im Hinblick auf die Beigeladene zu 2.) entspricht es der Billigkeit, dass diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da sie keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen. Vor ihrem Ablauf kann die Begründungsfrist auf Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

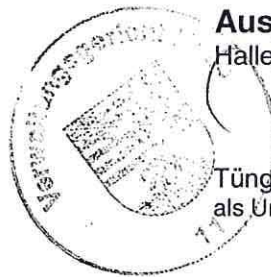
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Mangels weiterer Anhaltspunkte hat das beschließende Gericht den Wert des von der Klägerin erstrebten Zugewinns an Grundstücksgröße auf den halben Auffangwert eingeschätzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Millgramm



Ausgefertigt:

Halle, den 05.12.2012

[Handwritten signature]
Tüngler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle